

Herr Bonerath von der CDU-Fraktion erinnerte an eine Zusage der Verwaltung aus einer der letzten Sitzungen, die Zulässigkeit von LPG- bzw. Erdgastankstellen prüfen wolle. Er frug nach dem Sachstand.

Bezüglich der Aussage zum Bestandsschutz des Gebäudes des im Bebauungsplangebiet ansässigen Discounters stellte Herr Metz für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Nachfrage, ob bei Baufähigkeit des Gebäudes ein neues errichtet werden könnte.

Zur ersten Frage teilte Herr Gleß mit, dass im Rahmen der Baunutzungsverordnung keine Möglichkeit bestehe, bei den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu differenzieren zwischen Erdgastankstellen und herkömmlichen Tankstellen. Das bedeute, dass in der vorliegenden Planfassung Tankstellen nicht ausgeschlossen seien. Zum Bestandsschutz stellte er fest, dass dieser erlösche, wenn ein bestimmtes Gebäude wegen Baufähigkeit oder Insolvenz des Unternehmers nicht mehr genutzt werde. Bis zum Erlöschen des Bestandsschutzes müsse eine Nutzungsaufgabe jedoch einen bestimmten Zeitraum andauern .